

Sowjetunion und daß die Unterschiede in der Bewußtheit und Organisiertheit zwischen der Arbeiterklasse und den anderen Teilen der Bevölkerung in der DDR noch erheblich sind. Deshalb war eine solche Fragestellung verfrüht und damit falsch und irreführend.

Prinzipienfestigkeit und Elastizität in der Strafgesetzgebung

Die Betrachtung der Prinzipien der Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Strafverfahren in der UdSSR weist auf einen weiteren wichtigen Charakterzug des sowjetischen Strafrechts hin: das Fehlen jedes Formalismus oder Festklammers an alten Formen, die kühne Weiterentwicklung der politischen Formen in Abhängigkeit von der jeweils objektiv notwendigen Aufgabenstellung.

Ein hervorragendes Beispiel hierfür bilden die bereits untersuchten Formen der Einbeziehung der Gesellschaft in die Kriminalitätsbekämpfung. Solche Institute wie die Kameradschaftsgerichte oder die gesellschaftliche Bürgerschaft sind wichtige neue Formen der Kriminalitätsbekämpfung. Sie sind aber — und das ist wichtig zu unterstreichen — kein Selbstzweck, sondern der großen, umfassenden Aufgabe der Überwindung der Kriminalität beim Aufbau des Kommunismus untergeordnet und dienen ihrer Lösung. Die neuen Formen der Auseinandersetzung mit Handlungen minderer Gesellschaftsgefährlichkeit bilden nur eine, allerdings außerordentlich wichtige Seite im großen Ringen um die Beseitigung der Kriminalität.

Es wäre jedoch falsch, wollte man die Aufgabe der Überwindung der Kriminalität in der Sowjetunion ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der immer stärkeren Anwendung von Überzeugungs- und Erziehungsmaßnahmen und der Übergabe der Rechtsverletzer an gesellschaftliche Erziehungsorgane sehen. Zum Kampf um die Überwindung der Kriminalität gehört in gleicher Weise das entschiedene Vorgehen mit allen Mitteln des staatlichen Zwanges, der zwangsweisen Erziehung im Strafvollzug, gegen solche Menschen, denen gegenüber Maßnahmen der erzieherischen Einwirkung durch gesellschaftliche Organe wirkungslos bleiben — im äußersten Falle auch durch die physische Vernichtung von Menschen, die sich durch ihre Handlungsweise als völlig unverbesserliche Feinde des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus erwiesen haben.

Hiervon ausgehend, hat das Oberste Gericht der UdSSR in mehreren Richtlinien darauf hingewiesen, daß es unzulässig ist, die Strafen ohne Freiheitsentzug oder gesellschaftliche Maßnahmen gegen Menschen anzuwenden, die schwere Verbrechen begangen haben oder bei denen nicht erwiesen ist, daß sie gesellschaftlicher Einwirkung zugänglich sind (z. B. Rückfälltäter).

Aus den gleichen Gründen sieht das neue Strafgesetzbuch der RSFSR für gefährliche Rückfälltäter eine Reihe von Verschärfungen vor (z. B. Möglichkeit des Strafvollzuges in Gefängnissen statt in Besserungsarbeitslagern, Verbot der bedingten Strafaussetzung u. a. — Art. 24 und 53 StGB der RSFSR).

In diesem Zusammenhang ist auch die Verstärkung des Kampfes gegen besonders schwere Verbrechen in der UdSSR zu betrachten. Die Erlasse des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 5. Mai 1961 und vom 1. Juli 1961 leiten zu einem verstärkten Kampf gegen schwere Angriffe auf das sozialistische Eigentum und die sozialistische Volkswirtschaft an; in einigen

schwersten Fällen solcher Angriffe ist jetzt auch die Anwendung der Todesstrafe zulässig.

Schließlich gehören zur Überwindung der Kriminalität auch solche Maßnahmen, wie sie im Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 4. Mai 1961 „Über die Verstärkung des Kampfes gegen Personen, die sich vor der gesellschaftlich nützlichen Arbeit drücken und einen asozialen, parasitären Lebenswandel führen“, vorgesehen sind. Nach diesem Erlaß können arbeitsfähige Personen auf Beschluß des Gerichts oder eines Kollektivs der Werktätigen (im letzteren Fall nach Bestätigung durch das Rayonexekutivkomitee) für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren in entlegene Gegenden umgesiedelt und zur Arbeit herangezogen werden, wobei ihr Vermögen einzuziehen ist, soweit es nicht durch ehrliche Arbeit erworben wurde.

Hier geht es unmittelbar nicht um die Bekämpfung der Verbrechen; es geht aber um die Befreiung der sozialistischen Gesellschaft von dem Bodensatz, der die Kriminalität, schwere und schwerste Verbrechen, hervorbringt.

In der DDR ist dieser ganze Fragenkreis wissenschaftlich noch unzureichend untersucht worden. Soweit die Bekämpfung der schweren Kriminalität behandelt wurde, geschah das fast nur unter dem Gesichtspunkt der Staatsverbrechen. Die schwere allgemeine Kriminalität war kaum Gegenstand der Untersuchung. Erst jetzt, im Zusammenhang mit den Aufgaben, die das 14. Plenum des Zentralkomitees der SED uns stellt, sowie insbesondere bei den Gesetzgebungsarbeiten ist auch in dieser Hinsicht ein Anstoß erfolgt. Hinsichtlich der Bekämpfung asozialer und parasitärer Elemente steht vor allem die Aufgabe, unter Berücksichtigung der sowjetischen Erfahrungen die Anwendung der Verordnung vom 24. August 1961 auszuwerten und zu verallgemeinern. Dabei muß besonders berücksichtigt werden, daß unter den Bedingungen in der DDR diese asozialen und parasitären Elemente nicht nur allgemein ein Nährboden der Kriminalität sind, sondern daß sie eine unmittelbare Reserve der Konterrevolution darstellen (z. B. ehemalige Grenzgänger, die, verseucht von der westlichen Ideologie und korrumpiert von dem Westberliner Frontstadtumpf, nicht gewillt sind, ehrliche Arbeit aufzunehmen).

Aus der Untersuchung dieser wenigen Fragen des sowjetischen Strafrechts ergibt sich eine weitere Schlußfolgerung von prinzipieller Wichtigkeit: Die Erfahrungen der Sowjetunion zeigen, daß die strafrechtlichen Formen der Kriminalitätsbekämpfung nichts Starres, ein für allemal Feststehendes sind. Der Kampf um die Überwindung der Kriminalität erfordert deshalb auch von unserer Strafgesetzgebung ein schöpferisches Herangehen an die Entwicklung unserer strafrechtlichen Formen, die sorgfältige Untersuchung des Neuen, das sich in unserer staatlichen und gesellschaftlichen Praxis bildet. Maßstab für die Richtigkeit neuer Formen kann dabei nicht das Alte, können nicht überholte Vorstellungen oder Dogmen sein, sondern allein die Tatsache, wie eine strafrechtliche Norm den objektiven Gesetzmäßigkeiten des sozialistischen Aufbaus entspricht. In der bisherigen Strafgesetzgebung, wie im Strafrechtsergänzungsgesetz oder auch in der Verordnung vom 24. August 1961, wurden wichtige Schritte hierzu getan. Die Auswertung des XXII. Parteitagess der KPdSU und die Anwendung seiner Ergebnisse auf die bei uns stehenden Aufgaben werden den Strafrechtlern in der DDR weitere wesentliche Impulse für ihre Arbeit geben.